

Satzung der Stiftung „Lauter - Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück“

Präambel

Die Stiftung wurde 2001 durch den Landkreis Osnabrück errichtet und trägt seit dem Jahr 2014 den Namen „Lauter – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück“. Das Hauptaugenmerk der Stiftung liegt auf der finanziellen Förderung der Jugendarbeit. Darüber hinaus sollen die Kinder- und Jugendhilfe sowie Familien mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes gefördert werden, wobei die Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück hiervon unberührt bleiben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Lauter - Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück**“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe im Landkreis Osnabrück. Möglich ist auch die Förderung von Kunst und Kultur sowie Sport, insofern sich die Zweckerfüllung im Bereich des Satzes 1 befindet.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln i. S. des § 58 Nr. 1 AO für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen, bei denen die Vorbeugung und der Abbau von Benachteiligungen, die Prävention zum Schutz vor Gewalt oder die Stärkung von sozialen Grundtugenden bei Kindern und Jugendlichen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus sollen innovative Ideen der Kinder- und Jugendarbeit, Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Maßnahmen, die die Lebenssituationen von Familien i. S. des § 53 AO im Landkreis Osnabrück verbessern, gefördert werden. Soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, kann die Stiftung ihre gemeinnützigen Zwecke auch selbst im Rahmen eigener Projekte verwirklichen.
- (4) Bei der Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- (5) Auf Leistungen der Stiftungen besteht kein Anspruch. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.
- (6) Die Stiftung fördert in der Regel keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück im Rahmen seiner Pflichtaufgaben gefördert werden.

(7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes

- die Kooperation mit zweckverwandten Stiftungen eingehen und die Verwaltung fremden Stiftungsvermögens, welches gleichgelagerten Zwecken dient, übernehmen,
- zweckorientiert mit Gebietskörperschaften und Trägern der Jugendhilfe kooperieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung 475.000,00 € (in Worten: Vierhundertfünfsiebzigtausend Euro).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung, ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zustiftungen müssen dem Stiftungszweck dienen.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1, sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Verwaltung der Stiftung zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (5) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 30 Prozent des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag, so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (7) Zur Werterhaltung soll die Stiftung Mittel einer freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium bildet den Vorstand der Stiftung gemäß § 86 BGB i. V. m. § 26 BGB. Es setzt sich zusammen aus
 - a) 7 Personen, die auf Vorschlag der im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie vertretenden Fraktionen vom Landkreis Osnabrück für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden, davon sollten zwei Personen bei der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück und
 - c) einer weiteren Zeitbeamtin/ einem weiteren Zeitbeamten des Landkreises Osnabrück, die/ der für den Bereich der Jugendhilfe zuständig ist.

Für die Berufung der von den Fraktionen zu benennenden Personen ist das für die Besetzung von Kreistagsausschüssen maßgebliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

- (2) Im Verhinderungsfall kann ein Kuratoriumsmitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit 2/3 Mehrheit durch das Kuratorium abberufen werden.
- (5) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Vorbehaltlich des § 9 ist das Kuratorium für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel der Stiftung und über die Grundzüge des Rechnungswesens. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums leisten eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) In Absprache mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden beruft die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Darüber hinaus muss das Kuratorium einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kuratoriums beträgt 10 Tage.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nach Maßgabe von § 9 erfolgt durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die/der vom Kuratorium auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird. Die Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums. Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer ist besondere Vertreterin/ besonderer Vertreter im Sinne des § 86 BGB i. V. m. § 30 BGB.
- (2) Die Besetzung einer stellvertretenden Geschäftsführung erfolgt wie in Absatz 1.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
 - a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) die Fertigung von Niederschriften,
 - c) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - d) die Vorbereitung der Jahresrechnung,
 - e) die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 10 Vertretung der Stiftung und Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Bei Aufgaben der Geschäftsführung nach § 9 wird die Stiftung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Kuratoriums und die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfalle tritt die jeweilige Stellvertreterin/ der jeweilige Stellvertreter an die Stelle der verhinderten vertretungsberechtigten Person. Bei Geschäften zwischen dem Landkreis und der Stiftung sind die vertretungsberechtigten Personen einschließlich ihrer Stellvertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat die Geschäftsführung eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kommunalen Wirtschaftsrechtes mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr aufzustellen, die vom Kuratorium zu beschließen ist. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück zu prüfen.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

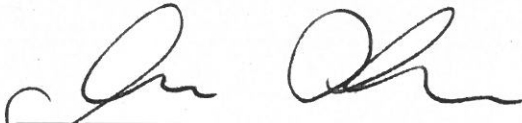
Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll, oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Beschlüsse über Zweckänderungen, Zweckerweiterungen, Zusammenlegungen oder Auflösung der Stiftung bedürfen eines Änderungsbeschlusses mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Zweckänderungen, Zweckerweiterungen, Zusammenlegungen oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Osnabrück, den 20.03.2023



(Landrätin)